

Evaluation des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“

- Executive Summary -

Vorgelegt von: Alexander Bähr
Prof. Dr. Arthur Hartmann
Dr. Rainer Hoffmann

Unter Mitarbeit
von: Katja Ede
Marie Schmidt (ehem. Haas)
Felix Steengrafe

Bremen,
27.10.2015

1. Kontext:

Im Rahmen der „Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 17. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2007 – 2011“ beschlossen die Koalitionspartner (SPD und *Bündnis 90/Die Grünen*) mit Blick auf „die steigende Zahl jugendlicher Straftäter“, „dass Innen-, Justiz-, Sport-, Jugend- und Bildungsressort noch im Jahr 2007 ein gemeinsames Handlungskonzept `Stopp der Jugendgewalt!!` vorlegen, in dem die unterschiedlichen Ansätze und Möglichkeiten der beteiligten Ressorts zu einem wirksamen Maßnahmenbündel zusammengefasst werden.“¹

Das ressortübergreifend erarbeitete „Handlungskonzept Stopp der Jugendgewalt“ wurde im Januar 2008 vom Senat akzeptiert. Es stellt auf Prävention, Intervention, Strafverfolgung und Resozialisierung ab und setzt sich aus insgesamt 38 Einzelprojekten zusammen. Evaluiert werden sollten die Projekte „Strafunmündige – Kinderdevianz frühzeitig erkennen und Verfestigung abwenden“ (P12), „Erst- und Episodentäter“ (P24), „Schwellentäter“ (P25), „Intensivtäter“ (P26) sowie „Behördenübergreifende Fallkonferenzen“ (P33).

2. Evaluationsziele:

Bei der Teilevaluation des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“ handelt es sich um eine Prozessevaluation. Im Gegensatz zu einer Wirkungsevaluation – bei der die von Interventionen ausgehenden Effekte im Vordergrund stehen – wird bei Prozessevaluationen geprüft, ob und inwiefern Maßnahmen umgesetzt werden. Dementsprechend sollte mit der Teilevaluation des Handlungskonzeptes prozessbegleitend der Umsetzungsstand der oben genannten Projekte erhoben und ggf. bestehende Optimierungsbedarfe herausgearbeitet werden.

3. Methoden:

Für die Durchführung der Teilevaluation wurde ein Mix aus qualitativen und quantitativen Methoden genutzt, da diese unterschiedliche Vor- und Nachteile aufweisen. Experteninterviews sowie onlinegestützte Befragungen waren die am häufigsten genutzten Methoden.

Folgende Erhebungen konnten in der Teilevaluation realisiert werden:

- Literaturanalyse
- Dokumentenanalysen
 - o Risikomitteilungen (35 Stück)
 - o Gefährderansprachen (78 Stück)
 - o Personenorientierte Berichte (51 Stück)
- Experteninterviews

¹ Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 17. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2007 – 2011: 89.

Evaluation – Stopp der Jugendgewalt – Executive Summary

- Jugendhilfe im Strafverfahren (5 Interviews)
- Jugendstaatsanwaltschaft (5 Interviews)
- Jugendgericht (6 Interviews)
- Referatsleiter/innen des Fachdienstes Junge Menschen (5 Interviews)
- Onlinebefragungen
 - KoPs und Jugendsachbearbeiter/innen (37 auswertbare Datensätze)
 - Jugendsachbearbeiter/innen des Abschnitts Intensivtäter (8 auswertbare Datensätze)
 - Casemanager/innen (12 auswertbare Datensätze)
- Schriftliche Befragung
 - Teilnehmer/innen von behördenübergreifenden Fallkonferenzen (8)

4. Zentrale Ergebnisse:

Im Folgenden werden exemplarisch die – aus Sicht des Evaluationsteams – zentralen Evaluationsergebnisse² skizziert:

- Die evaluierten Teilprojekte aus dem Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ werden in der Regel umgesetzt.
- Jugendkriminalität ist grundsätzlich ein kontrovers diskutiertes Thema, da sich Akteure mit verschiedenen Perspektiven und Aufträgen damit befassen. Dementsprechend sind auch an der Umsetzung des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“ unterschiedlichste Akteure beteiligt, wodurch Spannungen in der Zusammenarbeit theoretisch unvermeidbar erscheinen. Falls das Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ zu einer Veränderung der ressortübergreifenden Zusammenarbeit beigetragen hat, wird diese von den Befragten jedoch überwiegend positiv beurteilt (vgl. Endbericht der Evaluation: 271 ff.).
- Hinsichtlich der mit dem Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ angestrebten Verfahrensbeschleunigung scheint fraglich zu sein, ob einige Fristen – auch mit Blick auf nicht beeinflussbare Faktoren in Jugendstrafverfahren wie beispielsweise das Handeln von Verteidigern – realistisch umsetzbar sind (vgl. ebd.: 284 ff.).
- Casemanager/innen haben einen Fortbildungsbedarf hinsichtlich der Beteiligung an Jugendstrafverfahren geäußert (vgl. ebd.: 289 ff.).
- Schriftliche Berichte für jugendliche und heranwachsende Schwel- bzw. Intensivtäter werden bislang nicht grundsätzlich schon vor der Hauptverhandlung seitens der Jugendhilfe im Strafverfahren vorgelegt. Die Mitarbeiter der Jugendhilfe im Strafverfahren nannten in den geführten Interviews diesbezüglich unterschiedliche Gründe, die hinsichtlich der Berichterstattung zu berücksichtigen seien (vgl. ebd.: 294 ff.).
- Die Kooperationsbereitschaft / Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, insbesondere von Mehrfachtätern, wurde ressortübergreifend von Befragten

² In Kapitel 4 des Evaluationsberichtes werden diese und weitere Evaluationsergebnisse ausführlich diskutiert.

als schwierig dargestellt. Dies dürfte sich erschwerend auf die Umsetzung von Maßnahmen auswirken (vgl. ebd.: 297 ff.)

- Für behördenübergreifende Fallkonferenzen liegen bislang nur wenige praktische Erfahrungen vor. Dies ist jedoch nicht überraschend, da sie im Handlungskonzept als Maßnahme der „Ultima Ratio“ beschrieben wird und dementsprechend kein Masseninstrument darstellt (vgl. ebd.: 301 ff.).
- Als Umsetzungshemmnis haben sich nicht optimale Rahmenbedingungen (Personalmangel und Personalfuktuation) herausgestellt. Die Rahmenbedingungen wurden ressortübergreifend von vielen Befragten kritisch beurteilt (vgl. ebd.: 307 ff.).

5. Handlungsvorschläge:

- Kontinuierlich sollte der, auch informelle, wechselseitige Austausch zwischen den an der Umsetzung von Konzepten beteiligten Akteuren auf der Arbeitsebene gefördert werden. Wechselseitig gilt es die Arbeitsbereiche, Perspektiven und Handlungslogiken kennenzulernen und zu respektieren. Grenzen der Zusammenarbeit sind anzuerkennen (vgl. ebd.: 271 ff.).
- Bezüglich festgelegter Fristen in Zusammenhang mit Jugendstrafverfahren sollte geprüft werden, ob eine Flexibilisierung erforderlich ist, um eine Demotivierung des Personals sowie die Gefahr „oberflächlicher Ermittlungen“ zu reduzieren (vgl. ebd.: 284 ff.).
- Es sollte geprüft werden, ob die Mitarbeiter/innen der spezialisierten Jugendhilfe im Strafverfahren für straffällige Jugendliche und Heranwachsende grundsätzlich zuständig sein sollten bzw. könnten (vgl. ebd.: 289 ff.).
 - o Falls Casemanager/innen weiterhin in Jugendstrafverfahren eingebunden werden, sollten diesbezüglich für sie häufiger bzw. intensivere Fortbildungen angeboten werden, damit sie an Handlungskompetenz gewinnen.
- Das im Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ beschriebene Verfahren hinsichtlich der Berichterstattung der Jugendhilfe im Strafverfahren bei Schwellen- und Intensivtätern sollte, unter Einbeziehung der Jugendhilfe im Strafverfahren, in die Rahmenkonzeption der Jugendhilfe im Strafverfahren einfließen (vgl. ebd.: 289 ff.).
- Für Erziehungsberechtigte von mehrfach belasteten Jugendlichen gilt es möglichst niedrigschwellige Angebote zu schaffen, da ansonsten die Bemühungen einer engeren Einbindung bzw. Zusammenarbeit vermutlich scheitern werden. Diesbezüglich sollte kontinuierlich eine Überprüfung stattfinden, ob mit den vorhandenen Instrumenten – beispielsweise mit Blick auf sprachliche Barrieren - die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter zielgruppengerecht erreicht werden bzw. erreicht werden können (vgl. ebd.: 297 ff.).
- Die ständigen Teilnehmenden von behördenübergreifenden Fallkonferenzen sollten jeweils eine Person benennen, welche als „Mentor“ fungiert. Diese Person sollte gute Kenntnis in den relevanten Normen aufweisen und ihre Positi-

on im Sinne einer „Wissenskonservierung“ längerfristig innehaben und Kolleginnen bzw. Kollegen, die an einer Fallkonferenz teilnehmen, sowohl bei der Vor- als auch Nachbereitung unterstützen (vgl. ebd.: 301 ff.).

- Bezüglich der Rahmenbedingungen sollte regelmäßig eine Prüfung erfolgen, ob die zur Umsetzung von Maßnahmen erforderlichen Ressourcen vorhanden sind.
- In den Behörden sollte ein gutes Übergangsmanagement entwickelt und sichergestellt werden, um durch Personalfluktuation verursachte Brain-Drain-Effekte zu mindern.
- Personal, insbesondere mit Schnittstellenaufgaben, sollten Anreize und Möglichkeiten geboten werden, ihre Funktion über einen längeren Zeitraum auszuüben.
- Regelmäßig gilt es zu prüfen, ob der aus Maßnahmen des Handlungskonzeptes „Stopp der Jugendgewalt“ hervorgehende Nutzen höher als die damit verbundenen Kosten sind.